

FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT,
PSYCHOLOGIE UND SPORTWISSENSCHAFT

Bearbeitung: Professor Dr. Ludwig J. Issing
Tel. 77 92 - 532
PD Dr. Gisela Ulmann
Tel.: 838 57 31
Dr. Renate Kunze, GeschZ.: V C
Telefon 83 87 35 30

**Studienordnung
für den Teilstudiengang Psychologie als Nebenfach mit
dem Abschlußziel der Magisterprüfung an der
Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 129) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft am 31. Oktober 1996 folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums im Teilstudiengang Psychologie als Nebenfach
- § 3 Formen des Nachweises von Studienleistungen
- § 4 Gliederung des Studiums im Teilstudiengang Psychologie als Nebenfach
- § 5 Umfang und Studieninhalte des Grundstudiums
- § 6 Abschluß des Grundstudiums
- § 7 Umfang und Studieninhalte des Hauptstudiums
- § 8 Abschluß des Hauptstudiums
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MagPO) vom 18. Februar 1991 (Mitteilungen der Freien Universität Berlin 2/1992) Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs Psychologie als Nebenfach mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung.

(2) Zuständig für Studium und Zwischenprüfung ist der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft.

**§ 2
Ziele des Studiums im Teilstudiengang Psychologie
als Nebenfach**

Im Studium des Nebenfachs Psychologie sollen die Studierenden sowohl Kenntnisse in den Grundlagenfächern der Psychologie und ihren wissenschaftlichen Methoden als auch gründliche Kenntnisse in den psychologischen Anwendungsfächern und speziellen Arbeitsgebieten der Psychologie gemäß § 7 Abs. 2 erwerben. Das Studium des Nebenfachs Psychologie dient der Vertiefung und Erweiterung der mit dem jeweiligen Hauptfach verbundenen beruflichen Qualifikationsgrundlagen durch Hinzunahme psychologischer Inhalte. Demzufolge ist von den Studierenden insbesondere im

Hauptstudium eine inhaltliche Schwerpunktbildung im Rahmen dieser Studienordnung vorzunehmen.

§ 3

Formen des Nachweises von Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden in folgenden Formen nachgewiesen:

a) Unbenotete Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung. Der Erfolg wird durch ein Referat oder eine andere gleichwertige Leistung unter Beachtung fachspezifischer Formen wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen. Die erfolgreiche Teilnahme setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

b) Teilnahmenachweise bestätigen auf Wunsch der Studierenden die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

(2) Die Studierenden haben an einer Lehrveranstaltung "regelmäßig" teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 20% einer Lehrveranstaltung in einem Semester versäumt haben.

(3) Die Abgabefrist für die zum Erwerb eines Leistungsnachweises geforderte Leistung ist bis auf das Ende des jeweiligen Semesters begrenzt.

(4) Der Nachweis der Studienleistungen wird von der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft erteilt; auf Wunsch erhalten die Studierenden bei Studienleistungen gemäß Abs. 1 a) eine Bewertung.

§ 4

**Gliederung des Studiums im Teilstudiengang Psychologie
als Nebenfach**

Das Studium im Teilstudiengang Psychologie als Nebenfach gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Studium im Nebenfach Psychologie umfaßt insgesamt 30 Semesterwochenstunden (SWS); auf das Grundstudium entfallen 14 SWS und auf das Hauptstudium 16 SWS.

§ 5

Umfang und Studieninhalte des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sind 14 SWS Psychologie zu studieren und im Studienbuch nachzuweisen.

(2) Die Lehrveranstaltungen sollen von den Studierenden so ausgewählt werden, daß eine systematische Einführung in bzw. Orientierung über das gesamte Gebiet der Psychologie einschließlich ihrer wissenschaftlichen Arbeitsmethoden erreicht wird. Im Grundstudium sollen insbesondere die fachwissenschaftlichen Grundlagen erworben werden, die für die im Hauptstudium beabsichtigte Schwerpunktbildung erforderlich sind. Lehrveranstaltungen, die für Studierende des Nebenfachs Psychologie vom Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Lehrkräfte empfohlen werden, sind im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz "NF" gekennzeichnet. Nähere Hinweise bezüglich konkreter Lehrveranstaltungen sind im Rahmen der Studienfachberatung zu erhalten.

(3) Von den 14 SWS sind 8 SWS in mindestens drei der folgenden psychologischen Grundlagenfächer zu studieren:

- a) Allgemeine Psychologie
- b) Persönlichkeitspsychologie
- c) Entwicklungspsychologie
- d) Sozialpsychologie
- e) Biopsychologie
- f) psychologische Methodenlehre.

(4) 6 SWS können entweder in einem der psychologischen Grundlagenfächer gemäß Abs. 3 a) bis f) oder in einem psychologischen Anwendungsfach gemäß Abs. 3 g) bis i) studiert werden.

Die psychologischen Anwendungsfächer umfassen:

- g) Arbeits- und Organisationspsychologie
- h) Pädagogische Psychologie
- i) Klinische Psychologie

(5) Aus den Studienleistungen gemäß Absatz 3 und 4 sind insgesamt zwei unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 a) zu erbringen. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise ist in einem Grundlagenfach gemäß Abs. 3 a) bis f) zu erbringen.

§ 6 Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.

(2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung gemäß § 13 b) und § 15 MagPO als mündliche Prüfung abgeschlossen.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei unbenotete Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 5 vorzulegen. Diese Leistungsnachweise sind in unterschiedlichen psychologischen Fächern zu erbringen. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise ist in einem der in § 5 Abs. 3 a) bis f) aufgeführten psychologischen Grundlagenfächer zu erwerben. Der zweite Leistungsnachweis kann alternativ in einem der in § 5 Abs. 4 g) bis i) aufgeführten psychologischen Anwendungsfächer erworben werden. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 14 MagPO.

(4) Entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 3 MagPO sind mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung für das Nebenfachstudium Psychologie in der Regel Englischkenntnisse nachzuweisen. Hiervon kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Der Nachweis der Kenntnisse in der englischen Sprache kann erfolgen

- a) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluß (Mindestnote 4 "ausreichend") des Unterrichts in drei Klassenstufen bescheinigen,
- b) durch die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, das einen Abschluß in der englischen Sprache als Prüfungsfach mit der Mindestnote 4 "ausreichend" bescheinigt oder
- c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.

Über die Anerkennung des Nachweises der Fremdsprache entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Umfang und Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sind 16 SWS Psychologie zu studieren und im Studienbuch nachzuweisen.

(2) Im Hauptstudium soll, aufbauend auf den im Grundstudium angeeigneten Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Psychologie, eine Schwerpunktbildung erfolgen. Der Schwerpunkt kann in einem psychologischen Grundlagenfach, Anwendungsfach oder in einem speziellen Arbeitsgebiet der Psychologie liegen, das mit der im jeweiligen Hauptfach oder anderen Nebenfach von den Studierenden angestrebten beruflichen Qualifikation in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen soll. Die für das Nebenfachstudium

Psychologie zugelassenen speziellen psychologischen Arbeitsgebiete sind längerfristig, aber nicht auf Dauer eingerichtet und werden durch Aushang bekanntgegeben. Nähere Hinweise bezüglich konkreter Lehrangebote sind im Rahmen der Studienfachberatung zu erhalten.

(3) Die Studierenden können die Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS entsprechend ihrer Schwerpunktbildung aus den psychologischen Grundlagenfächern, Anwendungsfächern und speziellen Arbeitsgebieten der Psychologie gemäß Abs. 2 frei wählen.

(4) Eine Schwerpunktbildung in Klinischer Psychologie und Rechtspsychologie ist im Nebenfachstudium Psychologie nicht zulässig.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, entsprechend der gewählten Schwerpunktbildung, ist jeweils mit einem unbenoteten Leistungsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 a) zu belegen. Mindestens eine dieser beiden Lehrveranstaltungen muß dem Rang eines Hauptseminars entsprechen.

(6) Als Lehrveranstaltungen im Range eines Hauptseminars gelten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium, die spezielles theoretisches Wissen und methodische Qualifikationen im Rahmen von themen- und problembezogenen Spezialisierungen auf einem fortgeschrittenen Anspruchsniveau vermitteln.

§ 8 Abschluß des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium ist in der Regel einschließlich des Verfahrens zu seinem Abschluß am Ende des 9. Fachsemesters abzuschließen.

(2) Den Abschluß des Hauptstudiums durch die Nebenfachprüfung regelt die Magisterprüfungsordnung.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Nebenfachprüfung sind die Nachweise über die Durchführung und den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß §§ 5 und 6 sowie die Nachweise über die erfolgreiche Durchführung des Hauptstudiums gemäß § 7. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 19 Abs. 2 MagPO.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Teilstudiengang Psychologie als Nebenfach gemäß § 1 Abs. 1 an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 das Studium im Teilstudiengang Psychologie als Nebenfach gemäß § 1 Abs. 1 an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 oder den bisher angewandten Bestimmungen in Verbindung mit der Magisterordnung vom 10. Februar 1978 durchführen wollen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.